

7.11 VSN-JugendTicket

7.11.1 Anspruchsberechtigung

Das VSN-JugendTicket kann von allen Schülern und Auszubildenden ohne Altersbegrenzung erworben werden.

Die Anspruchsberechtigung ist gem. VSN-Tarifbestimmungen 6.1.2 nachzuweisen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Studierende. Diese sind nicht berechtigt das VSN-JugendTicket zu erwerben.

Das VSN-JugendTicket berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des gesamten VSN-Verbundgebietes. Das VSN-JugendTicket ist jeweils für den auf der Karte aufgedruckten Zeitraum gültig.

Die Ausgabe des Tickets erfolgt ausschließlich als Jahresabonnement. Auf dem Antrag ist der Nachweis mit Stempel und Unterschrift der Schule/des Ausbildungsbetriebes zur Anspruchsberechtigung zu erbringen.

Im Rahmen des Nachweises der Anspruchsberechtigung muss eine Verlängerung um ein weiteres Bezugsjahr durch den Kunden beantragt werden.

Bei der Nutzung des VSN-JugendTickets ist ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis oder Schülerausweis zur Legitimation mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Der Erwerb des VSN-JugendTickets durch die Schulträger oder Schulwegkostenträger ist ausgeschlossen.

7.11.2 Gültigkeitsbereich

Das VSN-JugendTicket gilt im Verbundgebiet in allen für den Verbundtarif zugelassenen Verkehrsmitteln als Netzkarte. Es gilt nicht für ein- und ausbrechende Fahrten in / aus dem Verbundraum.

In Übergangsbereichen zu anderen Tarifgebieten gilt der dort jeweils gültige Tarif.

Das VSN-JugendTicket berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

Das VSN-JugendTicket wird personengebunden ausgegeben und ist nicht übertragbar. Es besteht keine Mitnahmeregelung, weder für Mitreisende noch zur Fahrradmitnahme in den Zügen im Verbundgebiet.

Das VSN-JugendTicket wird zu einem einheitlichen Preis für das gesamte Verbundgebiet angeboten und hat somit Netzkartenfunktion. Es gilt ohne zeitliche Einschränkung an Schul- und Ferientagen.

7.11.3 Zahlungsbedingungen

Die Karten für das VSN-JugendTicket werden vierteljährlich als einzelne Monatsabschnitte ausgegeben. Der Lastschrifteinzug erfolgt im Voraus – jeweils für drei aufeinander folgende Monate – als ein Betrag. Das Fahrgeld für den Lastschrifteinzug ist ab dem 15. Tag des Vormonats auf dem Konto bereit zu halten. Der Versand erfolgt nur, wenn der Lastschrifteinzug erfolgreich durchgeführt werden konnte.

Alle anfallenden Gebühren (Mahngebühren der Abonnement-Zentrale i. H. v. 5,00 €, sowie durch das Kreditinstitut erhobene Gebühren je nicht durchführbaren Einzugsversuch), sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen.

Bei Minderjährigen ist der Antrag auf ein VSN-JugendTicket zusätzlich von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

7.11.4 Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit für das VSN-JugendTicket beträgt 12 aufeinanderfolgende Monate.

Eine Erstattung einzelner Monatsabschnitte ist nicht möglich. Eine Kündigung kann nur bei einem wichtigen Grund (z. B. Wegzug aus dem Verbundgebiet) erfolgen. Die Kündigung muss der Abo-Zentrale schriftlich bis spätestens 10. des Monats vorliegen zu dessen Ende die Kündigung wirksam werden soll. Es erfolgt keine Nachberechnung.

Im Falle einer wirksamen Kündigung sind die bereits erhaltenen Monatsabschnitte bis zum 3. Werktag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der Abonnement-Zentrale zurückzugeben. Bei Rückgabe der Monatsabschnitte auf dem Postweg, gilt der Poststempel als Rückgabetag; das Risiko des Postversandes trägt der Abonnent. Erfolgt die Rückgabe der Monatsabschnitte bei einem Verkehrsunternehmen im Tarifbereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen, gilt das Eingangsdatum bei dem Verkehrsunternehmen als Rückgabetag.

Die Kündigung wird antragsgemäß nur wirksam, wenn vorgenannte Fristen beachtet werden, andernfalls gilt das Abonnement bis Ende des 12-Monats-Zeitraums.

Wird der Bezugszeitraum von 12 Monaten ohne wichtigen Grund (z. B. Wegzug aus dem Verbundgebiet) nicht erfüllt, wird für den in Anspruch genommenen Zeitraum ein monatlicher Preis von 50,00 € zugrunde gelegt und der Differenzbetrag nacherhoben.